

Non-Disclosure Agreement

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen:

addhucate GmbH

Am Campus 7-9 48712 Gescher

[nachfolgend „addhucate“, wir“ oder „uns“]

und:

Vertragspartner

[nachfolgend „Partner“ oder „Sie“]

[nachfolgend einzeln „Partei“ bzw. gemeinsam „Parteien“]

(1) Präambel

- 1.1. Im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung („Geschäftszweck“) tauschen die Parteien Informationen und personenbezogene Daten über ihr Unternehmen, ihre Vertragspartner, Kunden und/oder Dritte aus.
Diese

Geheimhaltungsvereinbarung dient der Absicherung gegen die zweckfremde Verwendung der ausgetauschten Informationen und personenbezogenen Daten. Diese Geheimhaltungsvereinbarung ist Bestandteil jedes Vertrags der Parteien, es sei denn, es wird Abweichendes ausdrücklich vereinbart.

1.2. Im Zusammenhang mit dem Geschäftszweck erlangen die Parteien Geschäftsgeheimnisse über und von der jeweils anderen Partei, deren Vertragspartnern, Kunden, Mitgliedern und/oder Dritten.

Diese Vereinbarung dient der Absicherung der Parteien gegen die zweckfremde Verwendung der zur Kenntnis der anderen Partei gelangten Geschäftsgeheimnisse.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

(2) Rangverhältnis von Verträgen

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung ersetzen alle früheren Vereinbarungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen für den Geschäftszweck.

(3) Geschäftsgeheimnisse

3.1. Geschäftsgeheimnis ist gemäß § 2 Nr. 1 GeschGehG eine Information,

- a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist,
 - b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist, und
 - c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.
- „Geschäftsgeheimnisse“ im Sinne dieser Vereinbarung beziehen sich auf finanzielle, technische, wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche,

organisatorische, strategische, die Geschäftstätigkeit der jeweiligen Partei, deren Mitarbeiter oder Geschäftsführung betreffende oder sonstige Tatsachenangaben, Bewertungen, Absichten, Erfahrungen oder Informationen. Erfasst sind Daten, Aufzeichnungen und Know-how, welche sich auf durch die jeweilige Partei oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 ff AktG, die Beschäftigten der jeweiligen Partei oder sonst für die jeweilige Partei tätige Dritte sowie auf deren Vertrags- oder Geschäftspartner, insbesondere Kunden, beziehen, einschließlich der jeweiligen personenbezogenen Daten gem. Art. 4 Ziff. 1 DSGVO. Ob und von wem auf welchem Trägermedium ein Geschäftsgeheimnis verkörpert ist, ist unerheblich. Der Inhaber der Geschäftsgeheimnisse wird im Folgenden als „berechtigte Partei“ bezeichnet.

Keine Geschäftsgeheimnisse sind Informationen,

- a) die der anderen Partei vor der Offenlegung durch die berechtigte Partei bekannt sind,
- b) die der Öffentlichkeit vor der Offenlegung durch die berechtigte Partei bekannt sind,
- c) die nach der Offenlegung durch die berechtigte Partei gegenüber der anderen Partei der Öffentlichkeit ohne Mitwirken oder Verschulden der anderen Partei bekannt werden,
- d) die die andere Partei von einem berechtigten Dritten erfahren hat, der wegen der Information nicht der Geheimhaltung gegenüber der berechtigten Partei unterliegt, oder
- e) die die andere Partei unabhängig von der Kenntnis der Informationen selbst entwickelt hat oder entwickeln hat lassen.

3.2. Die andere Partei erlangt Geschäftsgeheimnisse, wenn sie im Zusammenhang mit dem Geschäftszweck der anderen Partei selbst,

deren Organen, Beschäftigten, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt durch die berechnigte Partei oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff AktG offengelegt werden.

- 3.3. Auf Verlangen der anderen Partei wird die berechnigte Partei jederzeit Auskunft darüber erteilen, ob eine bestimmte Information aus Sicht der berechnigten Partei ein Geschäftsgeheimnis ist.

(4) Geheimhaltungspflichten

- 4.1. Die andere Partei ist verpflichtet, die Geschäftsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln und nur zu nutzen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Geschäftszweck erforderlich ist. Im Übrigen wird die andere Partei Geschäftsgeheimnisse geheim halten und diese vor einer Kenntniserlangung durch

Dritte mit angemessenen, technischen und organisatorischen Geheimhaltungsmaßnahmen schützen. Als Dritte gelten nicht die mit der anderen Partei im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Jede andere Nutzung von Geschäftsgeheimnissen für eigene oder fremde Geschäftszwecke ist untersagt.

- 4.2. Die andere Partei ist nicht berechnigt, die Geschäftsgeheimnisse einem sog. Reverse Engineering zu unterziehen oder durch Dritte in ihrem Auftrag unterziehen zu lassen. Zwingende Rechte der anderen Partei gem. § 69e UrhG bleiben unberührt.

(5) Offenlegung von Informationen gegenüber Beschäftigten und Dritten

- 5.1. Die Parteien sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse Dritten nur offenzulegen, wenn dies zur Erreichung des Geschäftszwecks erforderlich ist oder wenn zur Erbringung von Leistungen gegenüber der jeweiligen Partei die Kenntnis des Dritten von dem Geschäftsgeheimnis erforderlich ist. Die jeweilige Partei wird den

Dritten zuvor inhaltsgleich zu dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen in Textform verpflichten. Handelt es sich bei dem Dritten um einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater der Partei ist dies nicht erforderlich. In diesem Fall verpflichtet sich die jeweilige Partei, die

Berater gegenüber anderen Dritten nicht von ihrer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

5.2. Die Parteien sind berechtigt, im Zusammenhang mit der Erbringung oder dem

Bezug von Leistungen im Zusammenhang mit dem Geschäftszweck auch IT-

Services Dritter einzusetzen. Dies gilt insbesondere für Software und Infrastruktur (einschließlich Wartung, Pflege und Support) sowie die Inanspruchnahme von Cloud Services (Infrastruktur, Plattform, Software). In diesem Fall wird die jeweilige Partei vor der Inanspruchnahme solcher IT-Services im Zusammenhang mit der Nutzung von Geschäftsgeheimnissen der berechtigten Partei den Dritten angemessen zur Wahrung solcher Geschäftsgeheimnisse verpflichten.

(6) Rechte an Geschäftsgeheimnissen

Die Rechte der Parteien an Geschäftsgeheimnissen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Rechte der anderen Partei oder Dritter an Geschäftsgeheimnissen werden durch diese Vereinbarung nicht begründet. Aus dieser Vereinbarung ergeben sich auch keine Ansprüche der anderen Partei auf Offenlegung bestimmter Geschäftsgeheimnisse.

(7) Herausgabe, Vernichtung oder Löschung von Informationen

7.1. Gegenstände einschließlich etwaiger Kopien sind auf Verlangen der berechtigten Partei jederzeit, im Übrigen spätestens mit Beendigung dieser Vereinbarung oder des Vertrags, unter dem es zur Überlassung des Gegenstands gekommen ist, an die berechnigte Partei herauszugeben. Dies gilt nur dann nicht, wenn die andere Partei wegen

der ihr obliegenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zur weiteren Aufbewahrung der Gegenstände verpflichtet ist. In diesem Fall wird die andere Partei nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten die betroffenen Gegenstände unverzüglich an die berechnigte Partei herausgeben.

- 7.2. Ist der anderen Partei eine Herausgabe nicht möglich, verzichtet die berechnigte Partei auf deren Herausgabe oder befinden sich sonst Geschäftsgeheimnisse bei der anderen Partei, die nicht auf Gegenständen verkörpert sind, sind die Gegenstände oder Geschäftsgeheimnisse jederzeit auf Verlangen der berechtigten Partei, im Übrigen spätestens mit Beendigung dieser Vereinbarung oder des Vertrags, unter dem es zur Überlassung der Gegenstände oder Offenlegung der Geschäftsgeheimnisse gekommen ist, von der anderen Partei gemäß dem Stand der Technik zu vernichten oder zu löschen. Die berechnigte Partei ist berechnigt, die Vernichtung oder Löschung bei der anderen Partei zu überwachen.
- 7.3. Ein Zurückbehaltungsrecht der anderen Partei an Gegenständen und Geschäftsgeheimnissen ist ausgeschlossen.

(8) Haftung der Parteien

Die Haftung der Parteien für Richtigkeit und Vollständigkeit der Geschäftsgeheimnisse ist vorbehaltlich abweichender Festlegungen in einem Vertrag ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist einer Partei.

Die Haftung der Parteien im Übrigen ergibt sich aus dem Gesetz bzw. den zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen über die Partnerschaft.

(9) Laufzeit dieser Vereinbarung

- 9.1. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft
- 9.2. Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Nach Beendigung der Zusammenarbeit gilt sie solange weiter, bis die andere Partei sämtliche

Gegenstände und Geschäftsgeheimnisse an die berechnigte Partei herausgegeben bzw. vernichtet oder gelöscht hat.

- 9.3. Die Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten der anderen Partei bleiben von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt und enden fünf Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung oder fünf Jahre nach Herausgabe bzw. Vernichtung oder Löschung der Gegenstände und Geschäftsgeheimnisse, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt.
- 9.4. Die Festlegungen zu Haftung, Vertragsstrafe und die Schlussbestimmungen gelten nach Beendigung dieser Vereinbarung weiter, bis sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung erfüllt oder sonst erledigt sind.

(10) Schlussbestimmungen

- 10.1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 10.2. Änderungen, Ergänzungen oder Kündigungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Formklausel. Der Vorrang individueller Abreden bleibt unberührt.
- 10.3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der rechtsunwirksamen, nichtigen oder fehlenden Bestimmung gilt das Gesetz, sofern die Lücke nicht durch ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB geschlossen werden kann.
- 10.4. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts Anwendung; Art. 3 Abs. 3, Abs. 4 Rom-I VO bleiben unberührt.
- 10.5. Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht an unserem Sitz.

